

# An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **23 (1894)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die  
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

---

**Tit.**

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unseren dreiundzwanzigsten, das Jahr 1894 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

**I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.**

Wir müssen hier zu unserm Bedauern mitteilen, daß auch im Jahre 1894 die Baufristen für die nördlichen Zufahrtslinien noch nicht festgestellt werden konnten. Für die Mitbenutzung unserer Gemeinschaftsstation Arth-Goldau ist eine Entscheidung des schweiz. Eisenbahndepartementes erfolgt, die die Angelegenheit im Sinne unserer Begehren geregelt und damit ein weiteres Vorgehen in der Aufstellung der Baupläne ermöglicht hat.

Hierüber, sowie über die Beschaffung der weiter erforderlichen Geldmittel für den Ausbau unserer Unternehmung werden wir zweckmäßiger an anderer Stelle Bericht erstatten.

**II. Gesellschaftsorgane.**

Der Verwaltungsrat hat seine Geschäftsordnung reglementarisch festgestellt und folgende die Organisation der Verwaltung betreffende Bestimmung in dieselbe aufgenommen:

„Der Verwaltungsrat bestellt jeweilen in der Sitzung, in welcher die Geschäfte für die ordentliche Generalversammlung festgestellt werden, einen Ausschuß von drei Mitgliedern, der den nächstfolgenden Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu prüfen und zu Handen des Verwaltungsrates zu begutachten hat. Kein Mitglied soll länger als drei aufeinander folgende Jahre diesem Ausschusse angehören.

„Außerdem wählt der Verwaltungsrat in der gleichen Sitzung jeweilen auf die Dauer eines Jahres einen Ausschuß von zwei Mitgliedern, der jährlich mindestens zweimal eine genaue Revision der Hauptkasse und des